

alt	neu	Erläuterung
<p>§ 4 Abs. 2 Nr 5 Vergaben nach der VgV</p>	<p>Vergaben <u>für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der VgV</u></p>	<p>Regelungen zu freiberuflichen Leistungen finden sich nun in der VgV 6. Abschnitt, in § 50 UVgO sowie im Vergabeerlass MV. Daher wird hier nur noch die Benennung der Planungsleistungen vorgeschlagen.</p>
<p>§ 6 Abs. 3 Nummer 1 Buchstabe a soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem Wert von 50.000 Euro und nach der VOB ab einem Wert von mehr als 500.000 Euro,</p>	<p>soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist, <u>bei Dienst- und Lieferverträgen nach der VOL</u> ab einem Wert von 50.000 Euro und <u>bei Bauleistungen nach der VOB</u> ab einem Wert von mehr als 500.000 Euro,</p>	<p>Der Verweis auf die VOL ist nach deren Abschaffung zu streichen. Da das Vergaberecht sehr komplex ist und sich die Rechtsgrundlagen immer wieder verändern, wird angeregt, auf die Nennung konkreter Vorschriften zukünftig zu verzichten. Das Vergaberecht unterscheidet, ob EU-Schwellenwerte unter- oder überschritten werden. Es gibt unterschiedliche, sich jährlich verändernde Schwellenwerte für Bauleistungen, Dienst- und Lieferleistungen, soziale Dienstleistungen usw. Die Rechtsgrundlagen sind EU-Richtlinien, das GWB, die VgV und VOB-A/ EU für den Oberschwellenbereich, das Haushaltsrecht, das VgG M-V mit Verweis auf die VOB/A und UVgO sowie landesrechtliche Verwaltungsvorschriften, die weitere Wertgrenzen für Vergabeverfahren vorsehen. Die Benennung im Einzelnen würde die Satzungen überfrachten und bei Gesetzesänderungen diese wieder fehlerhaft machen.</p>

§ 6 Abs. 3 Nummer 1 Buchstabe b		
soweit der Auftrag auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, nach der VOL ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung von mehr als 125.000 Euro und nach der VOB ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung von 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro	soweit der Auftrag auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, <u>bei Dienst- und Lieferverträgen nach der VOL</u> ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung von mehr als 125.000 Euro und <u>bei Bauleistungen nach der VOB</u> ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung von 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro	Siehe Erläuterung zu § 6 Abs. 3 Nummer 1 Buchstabe a